

**Beschlussvorlage**

 zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**
**Betreff**
**Wahl einer Beigeordneten / eines Beigeordneten für Wirtschaft und Liegenschaften**
**Beschlussorgan**

Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Gremium							
Rat	25.11.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative**

Der Rat wählt Frau Ute Berg zur Beigeordneten der Stadt Köln für die Dauer von acht Jahren. Als Geschäftskreis wird ihr das Dezernat III (Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster, Amt für Wirtschaftsförderung, Marktwesen, Medienstabstelle) übertragen.

Der Rat behält sich eine Änderung des Geschäftskreises vor.

Es werden Bezüge nach der Besoldungsgruppe B 7 Bundesbesoldungsordnung (BBO) gezahlt.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen**

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme _____ €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja _____ €	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten    b) Sachkosten _____ €    _____ €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro) _____		Einsparungen (Euro) _____		

**Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen**

Die Stelle der Beigeordneten / des Beigeordneten für Wirtschaft und Liegenschaften ist vakant. Die Stelle soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt besetzt werden.

Gemäß § 71 Absatz 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) werden die Beigeordneten vom Rat für die Dauer von acht Jahren gewählt. Die Anforderungen sind in § 71 Absatz 3 GO NRW festgelegt.

Die Stelle wurde gemäß § 71 Absatz 2 GO NRW öffentlich ausgeschrieben. Mit Ratsbeschluss vom 13.07.2010 ist zusätzlich das Personalberatungsunternehmen Russell Reynolds Associates, Hamburg beauftragt worden.

Die Fraktionen und Ratsmitglieder wurden über das Ausschreibungsverfahren und die vorliegenden Bewerbungen informiert.

Nach § 17 Absatz 2 Landesbeamtengesetz Nordrhein-Westfalen darf die Ernennungsurkunde einer kommunalen Wahlbeamtin / eines kommunalen Wahlbeamten erst ausgehändigt werden, wenn die Wahl innerhalb eines Monats nach ihrer Durchführung von der Bezirksregierung nicht beanstandet wurde.

**Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.**